

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Technische Hochschule Lübeck
Ggf. Standort	

Studiengang 01	Environmental Engineering		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	8		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	September 2004		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	40	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	35	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	30	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständige/r Referent/in	Holger Reimann
Akkreditierungsbericht vom	26.09.2022

Studiengang 02	Information Technology			
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO	<input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO	<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	8			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210			
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend	<input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)				
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	50	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>	
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	45	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>	
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	32	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>	
* Bezugszeitraum:				

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	5
Studiengang 01	5
Studiengang 02	6
Kurzprofile der Studiengänge	7
Studiengang 01	7
Studiengang 02	9
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	11
Studiengang 01 und Studiengang 02.....	11
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	12
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	12
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	12
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	12
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	13
5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	13
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	14
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	14
8 Nicht einschlägig: Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	14
9 Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO).....	14
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	15
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung.....	15
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	15
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	15
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	19
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO).....	19
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	24
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	25
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	27
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	29
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO).....	30
2.2.7 Nicht einschlägig: Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO).....	31
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)	31
2.3.2 Nicht einschlägig: Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO).....	34
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	34
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	35
2.6 Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO).....	38
2.7 Nicht einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)....	38
2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO).....	38
2.9 Nicht einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO).....	39
III Begutachtungsverfahren	40

1	Allgemeine Hinweise.....	40
2	Rechtliche Grundlagen.....	40
3	Gutachtergremium	40
3.1	Hochschullehrer	40
3.2	Vertreter der Berufspraxis.....	40
3.3	Vertreterin der Studierenden.....	40
IV	Datenblatt.....	41
1	Daten zu den Studiengängen.....	41
1.1	Studiengang 01	41
1.2	Studiengang 02.....	42
2	Daten zur Akkreditierung.....	44
2.1	Studiengang 01 und Studiengang 02	44
V	Glossar	45
Anhang	46

Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang 01

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Studiengang 02

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

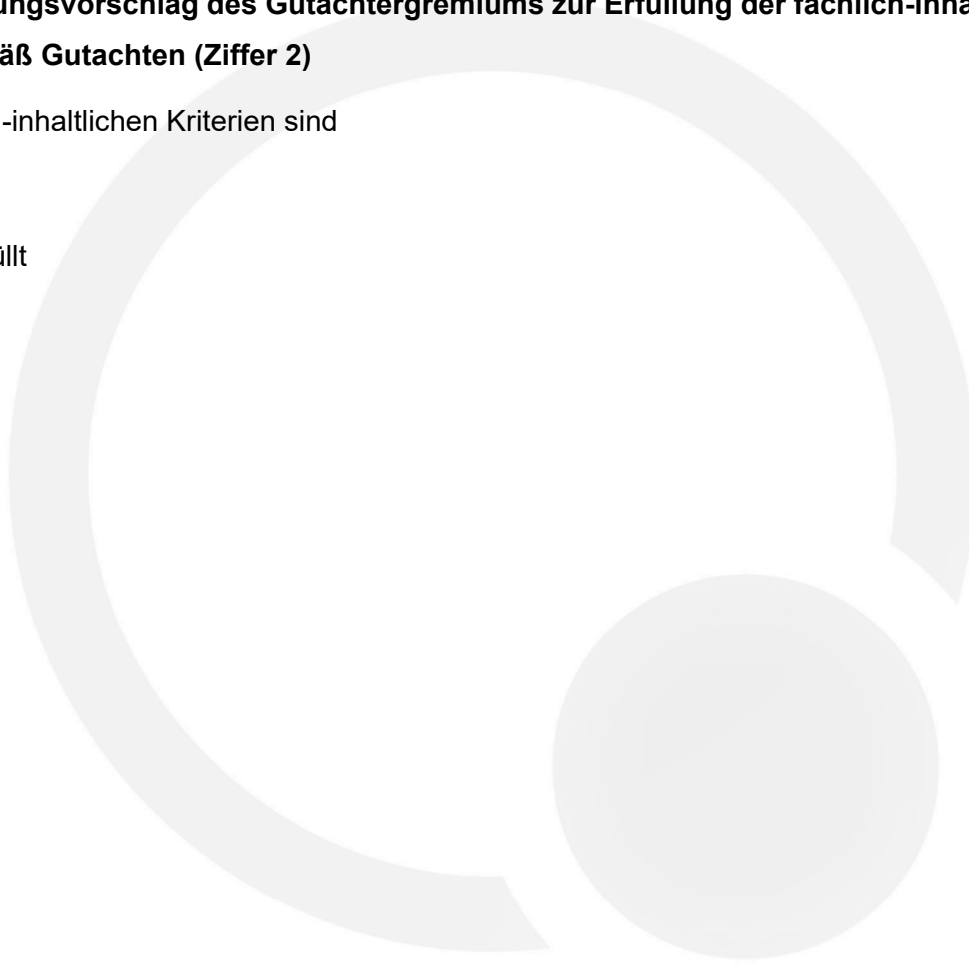
Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt



Kurzprofile der Studiengänge

Studiengang 01

Der Bachelor-Studiengang „Chemical Engineering and Technology / Environmental Engineering“ ist ein kooperativer acht-semesteriger Studiengang der East China University of Science and Technology, Shanghai (ECUST) und der Technischen Hochschule Lübeck.

Zusammen mit der ECUST in Shanghai bietet die Technische Hochschule Lübeck diesen integrierten Studiengang an. Jedes Jahr im Wintersemester können sich maximal 40 chinesische Studierende an der ECUST für dieses Studienprogramm einschreiben. Die ersten fünf Semester findet das Studium an der ECUST (Unterrichtssprache Chinesisch und Englisch) statt. Jeweils zum Sommersemester wird das Studium dann im sechsten Semester an der Technischen Hochschule Lübeck fortgesetzt.

Der Schwerpunkt des ersten Studienabschnittes, der an der ECUST stattfindet, liegt auf den chemischen und ingenieurwissenschaftlichen Grundlagen. Die Studierenden erwerben hier grundlegendes Wissen im Bereich des Chemieingenieurwesens:

- Naturwissenschaften: Grundlagen in Mathematik, Physik, Chemie
- Ingenieurwissenschaften: Grundlagen in Elektrotechnik, Regelungstechnik, Thermodynamik, Verfahrenstechnik.

In mehreren Laborkursen werden die Studierenden in den Natur- und Ingenieurwissenschaften praktisch unterrichtet. Während eines zehnwöchigen Industriepraktikums können die bereits erworbenen Fähigkeiten an Problemen in der industriellen Praxis angewendet werden.

Aufbauend auf den allgemeinen natur- und ingenieurwissenschaftlichen Kenntnissen vermittelt das Studium qualifizierte Kenntnisse in den Fachgebieten des Umweltingenieurwesens.

Hier erwerben die Studierenden vor allem in dem zweiten Studienabschnitt an der Technischen Hochschule Lübeck Wissen in den folgenden Bereichen:

- Abfall- und Abwasserbehandlung
- Luftreinhaltung
- Erneuerbare Energien
- Umweltverfahrenstechnik
- Umweltchemie
- Umwelt-Mikrobiologie/-Biochemie

Durch integrierte Praktika und Versuche werden die Projektmanagement- und Problemlösefähigkeiten trainiert.

Das Studium wird im achten Semester durch eine dreimonatige Bachelor-Arbeit abgeschlossen. Eine Besonderheit ist, dass die Studierenden mit Abschluss der Bachelor-Arbeit einen Abschluss der ECUST und der TH Lübeck (Double Degree) erhalten.

Das breite und vielseitige Studium ermöglicht es den Absolventen und Absolventinnen, in verschiedenen Bereichen des Umweltschutzes tätig zu werden. Exemplarische Tätigkeitsfelder für Umweltingenieure/-ingenieurinnen sind:

- Kreislaufwirtschaft und Ressourcenmanagement
- Abwassertechnik
- Luftreinhaltung
- Umweltanalytik
- Umweltchemie
- Erneuerbare Energien

Die Absolventen und Absolventinnen des Studienganges qualifizieren sich, um als Umweltingenieure/-ingenieurinnen in internationalen Unternehmen zu arbeiten. Damit steht den Absolventen und Absolventinnen neben dem chinesischen und deutschen Arbeitsmarkt auch der weltweite englischsprachige Markt offen. Mit der Energiewende und der zunehmenden Bedeutung des Klimawandels haben fast alle größeren Unternehmen Bedarf an Umweltingenieuren/-ingenieurinnen zur praktischen Umsetzung der Klima- und Umweltschutzvorgaben.

Im Bereich der Wirtschaft sind die Absolventen für die Betreuung von Umweltmanagementsystemen, Verantwortlichkeit im betrieblichen Umweltschutz oder bei der umweltseitigen Optimierung von Produkten oder Verfahren gerüstet. Sie sind durch das Studium mit einem sicheren Umgang mit technischen und wirtschaftlichen Werkzeugen, das Wissen um aktuelle Entwicklungen und Instrumente sowie die soziale Kompetenz als Kernkompetenz für die Schnittstellenarbeit im Bereich des Umweltschutzes ausgestattet.

Der Studiengang qualifiziert auch für die Arbeit in vielfältigen Organisationen, zu nennen sind z.B. Behörden mit Aufgaben im Umweltschutz, Umweltberatungsunternehmen und Nicht-Regierungsorganisationen.

Ein erfolgreicher Abschluss qualifiziert außerdem für ein weiterführendes Master-Studium.

Studiengang 02

Der Information Technology Bachelor (ITB) unterstützt das Profil und das Leitbild der Technischen Hochschule Lübeck (THL), die eine drittmittelstarke Hochschule mit Technologie- und Wissenstransfer und mit starken internationalen Studiengängen ist, im besonderen Maße. Der ITB orientiert sich an dem Trend der Internationalisierung und ist seit über 15 Jahre international etabliert. Mit dem ITB wird eine hochwertige, praxisorientierte Lehre umgesetzt, die die Studierenden bestmöglich auf den interdisziplinären Arbeitsmarkt oder für ein anschließendes Masterstudium vorbereitet und ideale Grundlagen für lebenslanges Lernen schafft. Der ITB passt sich in die Kernthemen der Hochschulstrategie ein, welche nebst Technik und Mensch zusammen denken, Ressourcen effizient nutzen, und Lebenswelten nachhaltig gestalten, die Digitalisierung als übergreifendes Ziel versteht. Insbesondere in der Digitalisierung ist der ITB Studiengang ein Vorreiter, indem sich ein Blended Learning Ansatz durch das ITB Studium zieht. Das Programm ITB ist ein elementarer Baustein zur Aufrechterhaltung der internationalen Beziehungen zu anderen Hochschulen, z.B. durch das Austauschprogramm ERASMUS.

Die Qualifikationsziele des Studiengangs ITB liegen mit unterschiedlicher Gewichtung im zentralen Kernbereich Technik und Wirtschaft. Die Studierenden genießen eine zweiteilige fachliche Ausbildung aus den Bereichen: Elektrotechnik mit dem Schwerpunkt Automatisierungstechnik und Computerwissenschaften mit dem Schwerpunkt Informationstechnologie. Die Gewichtung der Elektrotechnik ist ungefähr ähnlich zum Anteil der Veranstaltungen aus der Informatik. Die im ersten Teil des Studiums erworbenen grundlegenden Kenntnisse der Analyse und Anwendung elektronischer Bauelemente und Systemkomponenten werden um informatorische Veranstaltungen zum Entwurf komplexer Softwaresysteme erweitert. Die Absolventinnen und Absolventen des ITB kennen die grundlegenden fachlichen Methoden und Herangehensweisen beim Entwurf, Aufbau und Betrieb technischer Systeme zur Informationsgewinnung, -verarbeitung und -management und können diese sicher anwenden. Sie besitzen die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Denken, Arbeiten und Vortragen, zu kritischem Urteilen, zu verantwortungsbewusstem Handeln sowie zur Kommunikation und Kooperation. Im Ergebnis sind die Absolventinnen und Absolventen in der Lage, Recherche, Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet elektrotechnischer Informations- und Kommunikationssysteme durchzuführen und zugleich wirtschaftswissenschaftliche Aspekte einer Unternehmung zu beschreiben, zu analysieren und zu bewerten.

Der Studiengang ITB richtet sich an eine feste Zielgruppe: Studieninteressierte aus China, welche sich bewusst für ein internationales Ingenieurs-Studium in Kooperation mit einer deutschen Hochschule entscheiden. An der East China University of Science and Technology Shanghai (ECUST) wird vorab ein Eignungstest durchgeführt, um eine hohe Qualität der Studienanfänger sicherzustellen. Studierende erwerben einen Double Degree, also zwei Abschlüsse; einen in Automatisierungstechnik von der ECUST einen in Information Technology von der THL.

Die Lehrsprachen des Studiengangs sind Chinesisch und Englisch, wobei die englischen Lehrveranstaltungen mit Fortschreiten des Semesters zunehmen und ab dem 6. Semester ausschließlich in Englisch sind. Ab dem 6. Semester wechselt der ITB Studierende vom Standort Shanghai nach Lübeck, um das Studium fortzuführen und abzuschließen.



Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Studiengang 01 und Studiengang 02

Das Gutachtergremium bewertet die Zielsetzungen und die inhaltlichen Ausgestaltungen der Bachelorstudiengänge als sinnvoll und in sich schlüssig. Die Studiengänge sind nach Eindruck des Gutachtergremiums ein Erfolgsmodell für eine deutschchinesische Kooperation. Die Lehre ist aktuell, die Studierenden erhalten eine sehr gute fachliche Ausbildung. Auch die Ausstattung des Studiengangs ist als sehr gut zu bezeichnen. Die unterschiedlichen Lehr-/Lernkulturen beider Länder sind im Studiengang mit abgebildet, wobei positiv zu erwähnen ist, dass die Lehrenden in gutem Austausch miteinander stehen und sich über eingesetzte didaktische Formate abstimmen.

Der fachlich-kulturelle Austausch, der sich auch in unterschiedlichen Lehr- und Lernformen zeigt, bietet eine gute Chance für beide Länder, Kooperationen in diesem Bereich weiter auszubauen. Aus Sicht des Gutachtergremiums ist die überaus erfolgreiche Etablierung dieser Double-Degree Studiengänge auch dem hohen Engagement und dem klaren Bekenntnis aller Beteiligten zu diesen Studienangeboten zu verdanken.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer [\(§ 3 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Die Bachelorstudiengänge führen zu einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss und haben eine Regelstudienzeit von acht Semestern bei einer Workload von 210 ECTS-Punkten. Die Studiengänge werden in Kooperation mit der East China University of Science and Technology, Shanghai, China (ECUST) durchgeführt.

Die Studien- und Prüfungsleistungen des ersten bis fünften Semesters werden maßgeblich durch das Lehrangebot der East China University of Science and Technology, Shanghai, China (ECUST) sichergestellt und entsprechend geltenden Vereinbarungen an der Technischen Hochschule Lübeck anerkannt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

2 Studiengangprofile [\(§ 4 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Die Studiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von 3 Monaten ein Problem aus dem Fach selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (vgl. § 7 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten [\(§ 5 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Die Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelorstudiengänge sind in dem Dokument der ECUST „Admission Regulations of ECUST“ festgelegt. Die Einschreibung findet in der ECUST statt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Absolventinnen und Absolventen der Bachelorstudiengänge erhalten einen doppelten Abschluss: Bachelor of Science (B.Sc.) von der TH Lübeck und einen Bachelorabschluss von der ECUST.

Das Diploma Supplement liegt in der aktuellen Fassung vor und erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Studiengänge sind in Module gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die Inhalte der englischsprachigen Module sind so bemessen, dass sie überwiegend in einem Semester vermittelt werden können.

Fachliche, methodische, fachpraktische und fächerübergreifende Lernziele werden in den Modulbeschreibungen kompetenzorientiert aufgeführt. Auch die Inhalte werden angegeben. Die Modulbeschreibungen enthalten zudem Angaben zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zu Lehrformen, zu Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Prüfungsform), zum Gesamtarbeitsaufwand, zur Verwendbarkeit (gekennzeichnet unter: „Studiengänge/Profile“), zur Dauer der Module und zur Häufigkeit des Angebots.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Den einzelnen Modulen sind jeweils ECTS-Punkte zugeordnet, die den Arbeitsaufwand bemessen. Die Studiengänge legen für den Arbeitsumfang als Berechnungsgrundlage entsprechend den Regelungen in den Studienordnungen pro ECTS-Punkt 30 Arbeitsstunden zugrunde. Der konkrete Workload für ein Modul ist in der jeweiligen Modulbeschreibung abgebildet und umfasst jeweils den Arbeitsaufwand für Präsenzstunden, Selbststudium und Prüfungsvorbereitung/Prüfungen. Pro Semester sind i.d.R. Module im Gesamtumfang von 30 ECTS-Punkten vorgesehen.

Zum Bachelorabschluss werden 210 ECTS-Punkte erreicht.

Der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit beträgt 12 ECTS-Punkte für den Studiengang „Information Technology“ und 11 ECTS-Punkte für den Studiengang „Environmental Engineering“.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Regelungen zur Anerkennung von Leistungen, die Studierende an anderen Hochschulen erbracht haben, und zur Anrechnung von Kompetenzen, die Studierende außerhochschulisch erworben haben, sind in der Prüfungsverfahrensordnung Teil VI, § 32 festgelegt (Satzung der Technischen Hochschule Lübeck über fachübergreifende Bestimmungen) für das Prüfungsverfahren. Diese Regelungen entsprechen der Lissabon-Konvention.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

8 Nicht einschlägig: Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

9 Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei den Gesprächen rund um die Double-Degree Bachelorstudiengänge wurden neben der inhaltlichen Ausgestaltung insbesondere deren organisatorische Prozesse und Ablaufstrukturen thematisiert. Auch die Rahmenbedingungen – Zugangsvoraussetzungen, Mobilität der Studierenden, kulturelle Besonderheiten, Abstimmung der beteiligten Hochschulen, wie z. B. Übereinkünfte der Institutionen bezüglich der Lehr- und Lernformen etc. – wurden im Rahmen der virtuellen Begutachtung behandelt.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte (*nicht angezeigt*)

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01

Sachstand

Ziel des Studienprogramms ist es, qualifizierten Ingenieur Nachwuchs und/oder Führungskräfte für den internationalen Arbeitsmarkt, insbesondere für die deutsch-chinesischen Wirtschaftsbeziehungen, auszubilden. An beiden Hochschulen war die Motivation für die Entwicklung des Programms der starke Wunsch nach einer stärkeren Internationalisierung ihrer Studiengänge. Der Beitrag des Studienmodells zur interkulturellen Verständigung wird sehr hoch eingeschätzt.

Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs sind qualifiziert, als Ingenieure in internationalen Unternehmen zu arbeiten. So steht ihnen neben dem chinesischen und deutschen Arbeitsmarkt auch der weltweite englischsprachige Markt offen.

Der Schwerpunkt der Beschäftigung dieser Absolventinnen und Absolventen liegt in einem chinesischen Unternehmen mit einer Niederlassung oder Kontakten in Deutschland. Aber auch deutsche Unternehmen mit Niederlassungen in oder mit Beziehungen zu China sind ebenfalls eine Zielgruppe.

Die Qualifikationsziele des Studiengangs Environmental Engineering umfassen im Wesentlichen zusammengefasst die Vermittlung:

- fundierter, dem Niveau eines Bachelorstudiengangs mit ingenieurtechnischer Ausrichtung angemessener fachlicher Kenntnisse in naturwissenschaftlich-ingenieurtechnischen Grundlagenfächer. Es wird dabei den Qualifikationszielen des Studiengangs entsprechend eines klaren Fokus auf chemische und chemisch-verfahrenstechnische Aspekte gesetzt.
- darauf aufbauend vertiefender Kenntnisse und spezifisches Wissen im Bereich chemischer Technologie, Umweltverfahrenstechnik und -analytik. Wahlpflichtmodule erlauben eine Individuelle Differenzierung der fachlichen Qualifikation.
- entsprechender Methoden, Instrumente und Kompetenzen, um das erlernte Fachwissen in der späteren beruflichen Praxis anzuwenden
- sprachlicher und interkultureller Kompetenzen für eine spätere Tätigkeit in einem internationalen, insbesondere deutsch-chinesischen Wirtschaftsumfeld

Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs sind nach dem Abschluss befähigt, in vielseitigen Tätigkeiten und unterschiedenen Bereichen des Umweltschutzes tätig zu werden. Potentielle Tätigkeitsfelder umfassen dabei sowohl technische Bereiche als auch Umweltmanagement und beratende Funktionen. Exemplarische Tätigkeitsfelder für Umweltingenieure sind in folgenden Bereichen verortet:

- Abfallwirtschaft, Abfalltechnik
- Abwassertechnik
- Luftreinhaltung, Lärmschutz
- Boden- und Gewässerschutz, Umweltsanierung
- Umweltanalytik, Umweltchemie
- Strahlenschutz, Arbeitssicherheit
- Umweltmanagement
- Recycling und umweltorientierte Produktentwicklung
- Regenerative Energien und rationelle Energienutzung

Neben einem direkten Berufseinstieg qualifiziert der erfolgreiche Abschluss des Studiengangs insbesondere sehr gute Studierende auch für ein weiterführendes Masterstudium.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Besonders hervorzuheben ist die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden durch das Kennenlernen einer anderen Kultur und dem Austausch mit anderen Studierenden. Die Absolventinnen und Absolventen können sowohl auf dem chinesischen als auch auf dem deutschen Arbeitsmarkt tätig

werden und sind besonders für deutsche Firmen in China als auch für chinesische Firmen in Deutschland interessant. Die Berufs- und Tätigkeitsfelder sind ausreichend definiert und entsprechen den Anforderungen der Berufspraxis. Die Nachfrage nach Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs auf dem Arbeitsmarkt wird sowohl zum gegenwärtigen Zeitpunkt als auch künftig auf Grund einer weiterhin stark zunehmenden Bedeutung des Umwelt- und Klimaschutzes, Nachhaltigkeitsaspekten und Kreislaufwirtschaft und dem damit einhergehenden stark wachsenden Bedarfs dazu notwendiger Technologien als sehr hoch eingeschätzt.

Nach Einschätzung des Gutachtergremiums verfügt das Studienprogramm über eine klar definierte und sinnvolle Zielsetzung, welche die Erwartungen des Arbeitsmarktes an Absolventinnen und Absolventen des Umweltingenieurwesens auch unter Berücksichtigung künftiger Entwicklungen des Fachgebiets sehr gut berücksichtigt. Die Qualifikationsziele und das Curriculum sind nachvollziehbar im Diploma Supplement abgebildet. Der Studiengang entspricht hinsichtlich der Qualifikation und des Abschlussniveaus dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02

Sachstand

Ziel des Studienprogramms ist es, qualifizierten Ingenieur- und/oder Managernachwuchs für den internationalen Arbeitsmarkt, insbesondere für die deutsch-chinesischen Wirtschaftsbeziehungen, auszubilden. Motivation für die Entwicklung des Programms war an beiden Hochschulen auch der starke Wunsch nach einer stärkeren Internationalisierung ihrer Studiengänge. Der Beitrag des Studienmodells zur interkulturellen Verständigung wird sehr hoch eingeschätzt.

Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs sind qualifiziert, als Ingenieure in internationalen Unternehmen zu arbeiten. So steht ihnen neben dem chinesischen und deutschen Arbeitsmarkt auch der weltweite englischsprachige Markt offen.

Der Schwerpunkt der Beschäftigung dieser Absolventinnen und Absolventen liegt in einem chinesischen Unternehmen mit einer Niederlassung oder Kontakten in Deutschland. Aber auch deutsche Unternehmen mit Niederlassungen in oder mit Beziehungen zu China sind ebenfalls eine Zielgruppe.

Die Qualifikationsziele des Studiengangs Informationstechnik lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Der Bachelorstudiengang Informationstechnik zeichnet sich durch die Besonderheit von zwei etwa gleich großen Fachausbildungen aus, die zwei fachliche Qualifikationsziele verfolgen. Die im ersten Teil des Studiums erworbenen Grundkenntnisse der Analyse und Anwendung von

elektronischen Bauelementen und Systemkomponenten werden um informatorische Veranstaltungen erweitert zum Entwurf komplexer Softwaresysteme.

- Die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiums Informationstechnik kennen die grundlegenden fachlichen Methoden und Vorgehensweisen bei der Konzeption, dem Aufbau und dem Betrieb von technischen Systemen zur Informationsgewinnung, -verarbeitung und -verwaltung und können diese sicher anwenden. Sie sind in der Lage, wissenschaftlich zu denken, Präsentationen zu erarbeiten und zu halten, kritisch zu urteilen, verantwortungsvoll zu handeln sowie zu kommunizieren und zu kooperieren.
- Die Absolventinnen und Absolventen sind damit in der Lage, auf dem Gebiet der elektrotechnischen Informations- und Kommunikationssysteme zu arbeiten und gleichzeitig wirtschaftliche Aspekte eines Unternehmens zu beschreiben, zu analysieren und zu bewerten.

Die Absolventinnen und Absolventen können daher in vielen Berufsfeldern eingesetzt werden, in denen die Entwicklung von Software oder Hardware erforderlich ist. Aufgrund der breiten Grundausbildung ist das Spektrum der Berufsfelder groß. Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs sind qualifiziert, als Ingenieure in internationalen Unternehmen zu arbeiten. Im betriebswirtschaftlichen Bereich sind sie für die Betreuung von Informationsmanagementsystemen, die Verantwortung im betrieblichen IT-Schutz oder in der IT-Optimierung von Produkten oder Prozessen gerüstet. Das Studium vermittelt ihnen einen sicheren Umgang mit technischen und betriebswirtschaftlichen Werkzeugen, Kenntnisse über aktuelle Entwicklungen und Instrumente sowie soziale Kompetenz als Kernkompetenz für die Schnittstellenarbeit im florierenden Feld der Informationstechnologie. Damit qualifiziert der Studiengang auch für eine Tätigkeit in den unterschiedlichsten Organisationen, darunter Behörden mit IT-Infrastruktur, IT-Beratungsunternehmen und Nichtregierungsorganisationen. Der erfolgreiche Abschluss des Studiengangs qualifiziert auch für ein weiterführendes Masterstudium.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Besonders hervorzuheben ist die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden durch das Kennenlernen einer anderen Kultur und dem Austausch mit anderen Studierenden. Die Absolventinnen und Absolventen können sowohl auf dem chinesischen als auch auf dem deutschen Arbeitsmarkt tätig werden und sind besonders für deutsche Firmen in China als auch für chinesische Firmen in Deutschland interessant. Die Berufs- und Tätigkeitsfelder sind ausreichend definiert und entsprechen den Anforderungen der Berufspraxis. Die Nachfrage nach Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs auf dem Arbeitsmarkt wird zum gegenwärtigen Zeitpunkt als sehr hoch eingeschätzt.

Nach Einschätzung des Gutachtergremiums verfügt das Studienprogramm über eine klar definierte und sinnvolle Zielsetzung, welche die Erwartungen des Arbeitsmarktes an Absolventinnen und Absolventen der Informationstechnik sehr gut berücksichtigt. Die Qualifikationsziele und das Curriculum sind nachvollziehbar im Diploma Supplement abgebildet. Der Studiengang entspricht hinsichtlich der Qualifikation und des Abschlussniveaus dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse.

Der erfolgreiche Abschluss des Studiengangs qualifiziert auch für ein weiterführendes Masterstudium. Um hier die Anschlussfähigkeit an Masterprogramme im Informatikbereich zu steigern, regt das Gutachtergremium eine Erhöhung der informatik-bezogenen Anteile im Curriculum an. Dies könnte beispielsweise durch den Wegfall einiger nicht-fachlicher Anteile kostenneutral umgesetzt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

- a) **Studiengangsübergreifende Aspekte (*nicht angezeigt*)**
- b) **Studiengangsspezifische Bewertung**

Studiengang 01

Sachstand

Der Studiengang gliedert sich in zwei Phasen: Für die Semester 1 bis 5 ist Shanghai die Heimatstadt des kooperativen Modells, während in den Semestern 6 bis 8 Lübeck die Ausbildung der Studierenden übernimmt. Nach 8 Semestern und erfolgreichem Abschluss erhalten die Studierenden einen deutsch-chinesischen Doppelabschluss.

Zu Beginn des Studiums liegt der Schwerpunkt auf der Vermittlung von chemischen und ingenieurwissenschaftlichen Grundlagen. Vor Ende des 4. Semesters müssen die Studierenden die Online-Version des TOEFL- oder IELTS-Test mit mindestens dem Sprachniveau des Europäischen Referenzrahmens bestanden haben. Niveau B2 ist eine wesentliche Voraussetzung für die Zulassung an der TH Lübeck. Die Studierenden müssen die Mindestpunktzahl erreichen, um im 6. Semester nach Lübeck wechseln zu können. Das 5. Semester ist für ein Praktikum in Shanghai oder der näheren Umgebung. Zusätzlich wird ein zweiwöchiger interkultureller Workshop durchgeführt, um die

Integration in Lübeck zu erleichtern. Die Organisation und Durchführung des Workshops erfolgten durch das German Center der Tongji-Universität in Shanghai. Die Kosten werden von ECUST übernommen. Auch im 5. Semester beginnen die Studierenden mit Deutschkursen, die sie auf ihren Aufenthalt in Lübeck vorbereiten.

Das 6. und 7. Semester verbringen die Studierenden an der TH Lübeck. In Lübeck belegen die Studierenden Aufbaukurse in ihren ihrem jeweiligen Fachgebiet. In den ersten Wochen wird ein intensiver Deutschsprachkurs mit Kulturprogramm angeboten, um den Start in Deutschland zu erleichtern. Zusätzlich zu den regulären Kursen, die in englischer Sprache abgehalten werden, wird im Laufe des Semesters Deutschunterricht angeboten und intensiviert. Das 8. Semester ist der Abschlussarbeit gewidmet.

Im ersten Studienabschnitt erwerben die Studierenden ein solides Basiswissen über die Grundlagen des Chemieingenieurwesens (Naturwissenschaften: Mathematik, Physik, Chemie, Biologie; Ingenieurwissenschaften: Elektrotechnik, Regelungstechnik, Thermodynamik, Verfahrenstechnik - integrierte praktische Arbeit). In mehreren Laborkursen werden sie in den oben genannten Bereichen in praktischen Fertigkeiten geschult. Während eines Praktikums (10 Wochen) in einem Unternehmen werden die ingenieurwissenschaftlichen Prinzipien auf praktische Probleme angewandt.

Darüber hinaus bietet die ECUST so etwas wie ein "Studium Generale", das es den Studierenden ermöglicht eine Reihe von Soft Skills (Sprachkurse, Leibeserziehung, Kognitionstraining) und Sozialwissenschaften (Grundlagen der marxistischen Philosophie, Sozialwissenschaften I&II und Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften).

Im Anschluss an diese grundlegenden Arbeiten des Chemieingenieurwesens spezialisieren sich die Studierenden in ihrem Hauptfach: Umwelttechnik. Sie erwerben Kenntnisse in den folgenden Bereichen: Abfall- und Abwasserbehandlung, Luftreinhaltung, erneuerbare Energien, Umweltverfahrenstechnik, Umweltchemie und Mikrobiologie/Biochemie.

Durch integrierte Praxis- und Projektarbeit erwerben sie Projektmanagement- und Problemlösungskompetenzen. Das Studium wird mit einer Bachelorarbeit (3 Monate) abgeschlossen, die sich in der Regel auf angewandte technische Problemlösung konzentriert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang ist sinnvoll in ein Basis- und Kernstudium gegliedert. Die Module des Basisstudiums vermitteln alle inhaltlich relevanten Grundlagen für das darauf aufbauende Kernstudium gut und in ausreichender Tiefe. Die Module der Semester fünf bis acht bauen dann angemessen auf diesen Grundlagen auf.

Der Hochschulzugang an die ECUST erfolgt durch einen Eingangstest. Die niedrigen Drop-Out-Zahlen sowie die überwiegend in Regelstudienzeit erworbenen Abschlüsse lassen eine Auswahl gut

qualifizierter Studierender vermuten. Die Studiengangsbezeichnung „Chemical Engineering and Technology / Environmental Engineering“ umfasst mit dem Chemieingenieurwesen und der Umwelttechnik zwei benachbarte Fachgebiete, die gemeinsame Schnittmengen aufweisen können. Im ersten Studienabschnitt (Semester 1-4) werden an der ECUST die natur- und ingenieurwissenschaftlichen Grundlagen vermittelt. Der Fokus liegt dabei auf dem Chemieingenieurwesen. Der zweite Studienabschnitt (Semester 5-8) an der TH Lübeck umfasst überwiegend fachspezifische Inhalte aus der Umwelttechnik. Aufgrund der Ausgewogenheit der Inhalte aus beiden Fachdisziplinen ist die Studiengangsbezeichnung aus Sicht der Gutachter gut passend. Auch der erworbene Abschluss „Bachelor of Science“ ist inhaltlich passend.

Die Sprachmodule enthalten Deutsch als Fremdsprache auf verschiedenen Niveaus. Die angebotenen Fachmodule sind aus Sicht des Gutachtergremiums vielfältig wie beispielsweise Control Systems, Environmental Management, Ecology oder Energy Economics etc. Insgesamt stehen den Studierenden damit 17,5 ECTS als Wahlmodule zur Verfügung. Dies entspricht einem Anteil von etwa 8 % der gesamten 210 ECTS. Dies wird vom sowohl Umfang als auch von den angebotenen Fachinhalten vom Gutachtergremium als angemessen angesehen.

Wie im Modulhandbuch dargestellt ist, werden unterschiedliche Lehr- und Lernformen wie Vorlesung, Praktika, Projektarbeit, Übungen und Seminare in Präsenz verwendet. Diese werden jeweils um einen gewissen Anteil an Selbststudium ergänzt. Im Rahmen des ersten Studienteils werden die meisten Module als Vorlesungen angeboten. In einzelne Fächer muss zusätzlich ein Laborpraktikum absolviert werden. Dies ist aus Sicht des Gutachtergremiums positiv zu erwähnen, da dadurch theoretisches Wissen praktisch angewandt und vertieft werden kann. Die Vorbereitung auf den Auslandsaufenthalt erfolgt durch ein Seminar zur interkulturellen Kompetenz. Auch im zweiten Studienteil an der TH Lübeck werden wieder verschiedene Lehr- und Lernformen angeboten. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die unterschiedlichen genutzten Lehr- und Lernformen aus Sicht der Gutachter gut geeignet sind, die angestrebten Lernziele zu erreichen. Wünschenswert wäre eine noch stärkere Verankerung von Projekt- und Teamarbeiten im Curriculum, um erlerntes Wissen anzuwenden und das Erwerben von Soft Skills und Problemlösungskompetenz zu erhöhen. Dies gilt insbesondere für die erste Studienphase an der ECUST.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02

Sachstand

Der Studiengang gliedert sich in zwei Phasen: Für die Semester 1 bis 5 ist Shanghai die Heimatstadt des kooperativen Modells, während in den Semestern 6 bis 8 Lübeck die Ausbildung der

Studierenden übernimmt. Nach 8 Semestern und erfolgreichem Abschluss erhalten die Studierenden einen deutsch-chinesischen Doppelabschluss.

Zu Beginn des Studiums liegt der Schwerpunkt auf der Vermittlung von ingenieurwissenschaftlichen Grundlagen. Vor Ende des 4. Semesters müssen die Studierenden die Online-Version des TOEFL- oder IELTS-Test mit mindestens dem Sprachniveau des Europäischen Referenzrahmens bestanden haben. Niveau B2 ist eine wesentliche Voraussetzung für die Zulassung an der TH Lübeck. Die Studierenden müssen die Mindestpunktzahl erreichen, um im 6. Semester nach Lübeck wechseln zu können. Das 5. Semester ist für ein Praktikum in Shanghai oder der näheren Umgebung vorgesehen. Zusätzlich wird ein zweiwöchiger interkultureller Workshop durchgeführt, um die Integration in Lübeck zu erleichtern. Die Organisation und Durchführung des Workshops erfolgten durch das German Center der Tongji-Universität in Shanghai. Die Kosten werden von ECUST übernommen. Auch im 5. Semester beginnen die Studierenden mit Deutschkursen, die sie auf ihren Aufenthalt in Lübeck vorbereiten.

Das 6. und 7. Semester verbringen die Studierenden an der TH Lübeck. In Lübeck belegen die Studierenden Aufbaukurse in ihren ihrem jeweiligen Fachgebiet. In den ersten Wochen wird ein intensiver Deutschsprachkurs mit Kulturprogramm angeboten, um den Start in Deutschland zu erleichtern. Zusätzlich zu den regulären Kursen, die in englischer Sprache abgehalten werden, wird im Laufe des Semesters Deutschunterricht angeboten und intensiviert. Das 8. Semester ist der Abschlussarbeit gewidmet.

Im ersten Studienabschnitt erwerben die Studierenden ein solides Grundwissen über die Grundlagen der Elektrotechnik (Grundlagen der Elektrotechnik, Grundlagen der Regelungstechnik, Grundlagen der elektrischen Schaltungen, Programmierung usw.) einschließlich der Naturwissenschaften (Grundlagen der Mathematik, Physik, Messtechnik, Grundlagen des Experimentierens). In mehreren Laborkursen werden sie in den oben genannten Bereichen in praktischen Fertigkeiten geschult. Während eines 10-wöchigen Praktikums in einem Unternehmen werden die ingenieurwissenschaftlichen Prinzipien auf praktische Probleme angewandt.

Im Anschluss an diese Grundlagen spezialisieren sich die Studierenden bereits in ihrem Hauptfach: Informationstechnik durch einen Blended-Learning-Ansatz, wobei die Vorlesungen überwiegend online von Lehrenden der TH Lübeck durchgeführt werden (Elektrische Komponenten, Objektorientierte Programmierung, Signale und Systeme, Software Engineering I).

Darüber hinaus bietet die ECUST so etwas wie ein "Studium Generale", das es den Studierenden ermöglicht, eine Reihe von Soft Skills (Sprachkurse, Leibeserziehung, Kognitionstraining) und Sozialwissenschaften (Grundlagen der marxistischen Philosophie, Sozialwissenschaften I&II und Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften) zu erwerben.

Die zweite Phase des Studiums baut auf den in der ersten Phase erworbenen allgemeinen Kenntnissen in den Natur- und Ingenieurwissenschaften auf. Die Studierenden erwerben Kenntnisse in den Bereichen: Software-Engineering, Rechnernetze, Verteilte Systeme, Informationssysteme, Grundlagen der Compiler und Digitale Signalverarbeitung. Das Studium wird durch eine Bachelorarbeit (3 Monate) abgeschlossen, die sich in der Regel auf angewandte technische Problemlösungen konzentriert. Um den wissenschaftlichen Ansatz zu gewährleisten, wird im letzten Semester ein Begleitseminar zur Bachelorarbeit abgehalten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang ist sinnvoll in ein Basis- und Kernstudium gegliedert und nach Ansicht des Gutachtergremiums inhaltlich sinnvoll ausgestaltet. Die Module des Basisstudiums vermitteln alle inhaltlich relevanten Grundlagen für das darauf aufbauende Kernstudium gut und in ausreichender Tiefe. Die Module der Semester fünf bis acht bauen dann angemessen auf diesen Grundlagen auf.

Der Hochschulzugang an die ECUST erfolgt durch einen Eingangstest. Die niedrigen Drop-Out-Zahlen sowie die überwiegend in Regelstudienzeit erworbenen Abschlüsse lassen eine Auswahl gut qualifizierter Studierender vermuten. Die Studiengangsbezeichnung sowie der zu erwerbende Abschluss "Bachelor of Science" ist aus Sicht der Gutachter passend gewählt.

Empfehlungen aus der vorangegangenen Akkreditierung wurden aufgegriffen und haben Eingang in das Curriculum gefunden (z.B. Aufnahme des Moduls Algorithmen und Datenstrukturen). Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium sind in ausreichendem Maße vorhanden und zu einem sinnvollen Zeitraum im Studium angesiedelt. Auch die Einbindung der Praxisphase im 5. Fachsemester ist gut organisiert. Studierende erhalten Unterstützung beim Finden von Praktikumsplätzen. Der Zeitpunkt des Praktikums unterstützt auch den Wechsel an die TH Lübeck.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass für diesen Studiengang die gleiche positive Bewertung des Gutachtergremiums gilt wie in dem zuvor bewerteten Studiengang 01.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Das Studienprogramm ist so konzipiert, dass die ersten fünf Semester in China/Shanghai und die letzten drei Semester in Deutschland/Lübeck stattfinden. Weitere Auslandsaufenthalte sind in diesem Studiengang nicht vorgesehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Ein Bestandteil des Double-Degree Bachelorstudiengangs ist der Aufenthalt an der THL in Deutschland. Hierfür stehen Studienplätze zur Verfügung. Da der Wechsel nach Deutschland sehr herausfordernd ist, stellt die Hochschule durch ein angemessenes Auswahlverfahren sicher, dass insbesondere Studierende mit sehr guten Studienleistungen und einem entsprechenden Sprachniveau in Deutschland weiterstudieren und ihr Studium an der THL beenden können.

Die Vorbereitung, von China nach Deutschland findet in ECUST statt, wo die Studierende Unterstützung für ihr Visum bekommen. In Deutschland erhalten die Studierende weiterhin Hilfestellung, von dem China Coordination Office. Der China Coordination Office kümmert sich darum, dass die Studierende bei Ihrer Ankunft vom Flughafen bis zum Studentenwohnheim begleitet werden. Somit ist sichergestellt, dass die Studierende keine Schwierigkeiten bei ihrer Ankunft haben.

Die Möglichkeit der studentischen Mobilität ist in Hinblick auf Vorbereitung, Unterstützung erfüllt. Die Studierenden können ein Stipendium erhalten, wodurch sie ihr Flug und ihr Aufenthalt in Deutschland finanzieren können.

Während der Pandemie wurde von der ECUST für die chinesischen Studierende zwei Termine für einen Flug nach Deutschland organisiert. Dies ist ein positives Vorgehen, um den Studierenden einen Flug nach Deutschland einfacher zu gewährleisten. Die Studierenden mussten sich somit nur für einen dieser Flüge entscheiden und diesen buchen. Da Flüge von China nach Deutschland dann nicht extra gesucht werden mussten ist dies eine wünschenswerte Regelung dies beizubehalten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung (nicht angezeigt)

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte (nicht angezeigt)

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01

Sachstand

Die Vorlesungen dieses Studiengangs, die in der Verantwortung der TH Lübeck liegen, werden von hauptamtlichen Mitarbeitern gehalten. Der Fachbereich verfügt über 30 Professorenstellen, 17 Laboringenieurstellen und 2 Sekretariats- und Stellen für die Studienorganisation. Eine der Professorenstellen und eine halbe Laborstelle werden durch das ECUST/ TH Lübeck-Programm finanziert. Der Fachbereich Angewandte Naturwissenschaften verfügt über ausreichende Kapazität, um den Studiengang Umwelttechnik durchzuführen. Darüber hinaus steht eine ausreichende Anzahl Laboringenieure zur Verfügung, um die Durchführung der Laborkurse zu gewährleisten.

Die Sprachkurse werden durch das Sprachenzentrum des Studienservicezentrums abgedeckt. Für organisatorische Fragen, die nicht den Fachbereich betreffen, steht die China-Koordinationsstelle zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die personellen Ressourcen sind zur Durchführung der Studiengänge zweifelsfrei vorhanden. Aus den Online-Gesprächen und den Unterlagen konnte festgestellt werden, dass das Curriculum durch ausreichendes Lehrpersonal niveauvoll umgesetzt wird. Zur Absicherung des Studienganges „Environmental Engineering (B. Sc.)“ sind derzeit im Fachbereich „Angewandte Naturwissenschaften“ ausreichend hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren besetzt (siehe Sachstand). Zur Betreuung der Studierenden in den Laborpraktika steht ausreichendes nichtwissenschaftliches Personal zur Verfügung. Darüber hinaus wird aus den Mitteln der ECUST auch Lehrpersonal bezahlt. Die Lehrkräfte sind nach Meinung des Gutachtergremiums fachlich und methodisch-didaktisch gut qualifiziert.

An der TH Lübeck werden entsprechende durchdachte Maßnahmen zur Personalauswahl und zur weiteren Qualifizierung der Lehrenden ergriffen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02

Sachstand

Die Lehrveranstaltungen dieses Studiengangs, die in der Verantwortung der TH Lübeck liegen, werden von hauptamtlichen Mitarbeitern gehalten.

Der Fachbereich verfügt über 34 Professorenstellen, 10 Laborantenstellen und 3 Sekretariats- und Studienorganisationsstellen. Eine der Professorenstellen und eine halbe Laborantenstelle werden aus dem ECUST/ TH Lübeck-Programm finanziert. Der Fachbereich Elektrotechnik und Informatik verfügt über ausreichende Kapazitäten, um den Studiengang Informationstechnik durchzuführen. Darüber hinaus ist eine ausreichende Infrastruktur vorhanden, die die Durchführung von wissenschaftlichen Forschungsprojekten während der Abschlussarbeit der Studierenden ermöglicht.

Die Sprachkurse werden durch das Sprachenzentrum des Studienservicezentrums abgedeckt. Für organisatorische Fragen, die nicht den Fachbereich betreffen, steht die China-Koordinationsstelle zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die personellen Ressourcen sind zur Durchführung der Studiengänge zweifelsfrei vorhanden. Aus den Online-Gesprächen und den Unterlagen kann festgestellt werden, dass das Curriculum durch ausreichendes Lehrpersonal niveauvoll umgesetzt wird. Zur Absicherung des Studienganges „Information Technology“ (B. Sc.)“ sind derzeit im Fachbereich „Elektrotechnik und Informatik“ ausreichend hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren besetzt (siehe Sachstand). Zur Betreuung der Studierenden in den Laborpraktika steht ausreichendes nichtwissenschaftliches Personal zur Verfügung. Darüber hinaus wird aus den Mitteln der ECUST auch Lehrpersonal bezahlt. Die Lehrkräfte sind nach Meinung des Gutachtergremiums fachlich und methodisch-didaktisch gut qualifiziert.

An der TH Lübeck werden entsprechende durchdachte Maßnahmen zur Personalauswahl und zur weiteren Qualifizierung der Lehrenden ergriffen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte (*nicht angezeigt*)

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01

Sachstand

Die für die Durchführung des Studiengangs Umweltingenieurwesen erforderlichen Ressourcen, wie Laboratorien, sind vorhanden und werden entsprechend dem Lehrplan genutzt. Für den Studiengang Umwelttechnik werden die folgenden Labore genutzt:

- Luftreinhaltungslabor
- Labor für Erneuerbare Energien (Solarhaus)
- Technisches Labor für Thermische Verfahrenstechnik
- Labor für Umweltverfahrenstechnik
- Labor für Siedlungswasserwirtschaft und Abfalltechnik
- Labor für Analytische Chemie

Weitere Labore werden für Projektarbeiten und Bachelorarbeiten genutzt:

- Labor für Verfahrens- und Energietechnik
- Seminarraum Umweltverfahrenstechnik
- Labor für Organische Chemie
- Labor für Allgemeine und Anorganische Chemie

Die Planung der Ressourcen wie Laborpersonal, Räume und Laborgeräte erfolgt durch den Fachbereich. Dies gewährleistet eine effiziente Nutzung der vorhandenen Ressourcen und den Ausbau bzw. notwendige Investitionen, z.B. in Laborgeräte. Die Labore und ihre Ausstattung werden von Laboringenieuren betreut. Die Vertretung der Laboringenieurkapazität erfolgt studiengangsübergreifend. Die Mittelvergabe erfolgt innerhalb des Fachbereichs und wird daher auch gebündelt dargestellt. Universitätsweite Einrichtungen wie die Bibliothek mit separaten Studienräumen oder das 24-Stunden-Computerlabor stehen den Studierenden zur individuellen Nutzung zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang „ Environmental Engineering (B. Sc.)“ verfügt über eine angemessene (dem derzeitigen Stand entsprechende) moderne Ressourcenausstattung, insbesondere über sechs unterschiedliche Labore zur Demonstration spezieller umweltspezifischer Sachverhalte.

Darüber hinaus kann aus den zur Verfügung stehenden Unterlagen und den Gesprächen positiv festgestellt werden, dass derzeit sowohl eine großzügige Raumausstattung als auch eine moderne Sachausstattung (Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel, etc.) für die jetzige Studierendenzahl und die Lehrkräfte zur Verfügung stehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02

Sachstand

Die praktische Ausbildung im Studiengang Informationstechnologie wird vor allem durch folgende Labore ermöglicht:

- PC-Labor und 24-Stunden-Raum
- Labor für Softwaretechnik
- Labor für Gebrauchstauglichkeit und Verifikation
- Labor für Anwendungs- und Systemsoftware
- Labor für intelligente und eingebettete Systeme
- Labor für Kommunikationsnetze
- Labor für IT-Sicherheit
- Virtuelles Labor MyLab

Die Labore stehen den Studierenden tagsüber (während der Arbeitszeiten) auch außerhalb der Praktikumszeiten zur Verfügung. Der 24-Stunden-Raum steht den Studierenden rund um die Uhr, 7 Tage die Woche zur Verfügung. Das virtuelle Labor myLab steht als Online-Dienst für Studierende, Lehrende und Kurse als 24/7-Dienst zur Verfügung. Studierende können es nutzen, um eigenständig Repositorien und Projekte für das Studium oder für private Softwareprojekte zu erstellen. Die Labore und ihre Ausstattung werden von Laboringenieuren betreut.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang „Information Technology (B. Sc.)“ verfügt über eine angemessene (dem derzeitigen Stand entsprechende) moderne Ressourcenausstattung, insbesondere über eine angemessene Anzahl von Laboren.

Darüber hinaus kann aus den zur Verfügung stehenden Unterlagen und den Gesprächen positiv festgestellt werden, dass derzeit sowohl eine großzügige Raumausstattung als auch eine moderne Sachausstattung (Infrastruktur, Lehr- und Lern-mittel, etc.) für die jetzige Studierendenzahl und die Lehrkräfte zur Verfügung stehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Die Prüfungen dienen dazu, den Wissensstand und die Kompetenz der Studierenden in den einzelnen Fachgebieten (oder Modulen) zu prüfen. Zu diesem Zweck werden verschiedene Arten von Prüfungen durchgeführt, von klassischen Klausuren mit Verständnisfragen oder auch Berechnungen etc. in schriftlicher Form, Tests in schriftlicher und mündlicher Form sowie Portfolio-Prüfungen. Die Art der Prüfung ist abhängig von dem Inhalt des Moduls oder des Studienabschnitts ab. Bei den Laborexperimenten im Rahmen des Praktikums werden die Studierenden in einem kurzen Kolloquium über ihren Wissensstand und ihre Vorbereitung auf das jeweilige Experiment in Form eines kurzen Kolloquiums abgefragt. Dadurch wird sichergestellt, dass die Studierenden den wissenschaftlich-technischen Hintergrund des Experiments selbst erarbeitet haben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die eingesetzten Prüfungsformate werden von der Gutachtergruppe als sinnvoll bewertet, eine aussagekräftige Überprüfung erreichter Lernergebnisse ist nach Einschätzung des Gutachtergremiums damit angemessen gewährleistet. Insbesondere die Flexibilität in den Portfolioprüfungen trägt den unterschiedlichen Lehrinhalten und Qualifikationszielen in den Modulen gut Rechnung. Die kleineren Prüfungsformen in der Portfolioprüfung ermöglicht zudem ein direktes, semesterbegleitendes Feedback an die Studierenden, und es kann bei bestehenden Wissens-/Kompetenzlücken zeitnah nachgesteuert werden.

Positiv hervorzuheben ist, dass sich die Vielfalt der eingesetzten Prüfungsformate gegenüber der letzten Akkreditierung deutlich erhöht hat. Alle Prüfungen sind modulbezogen; modulübergreifende Prüfungen kommen nicht zum Einsatz. Positiv ist zu bewerten, dass die gewählten Prüfungsformen kontinuierlich einmal durch die Lehrenden selbst und dann zusammen mit den Studierenden kritisch reflektiert und, wo erforderlich, angepasst werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung (nicht angezeigt)

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Die Curricula der Studiengänge „Information Technology“ und „Environmental Engineering“ an der ECUST Shanghai und der TH Lübeck sind modular gut strukturiert gestaltet. Die einzelnen Module sind sowohl inhaltlich aufeinander abgestimmt als auch hinsichtlich der Terminplanung der Lehrveranstaltungen, so dass Überschneidungen von zu absolvierenden Fächern im Kerncurriculum und im Bereich der Wahlpflichtfächer nicht auftreten. Die Lehrveranstaltungsplanung eines jeden Semesters wird an der ECUST vom Sino German College (SGC) und an der TH Lübeck vom Dekanat und dem Studiengangsleiter organisiert.

Die Studierbarkeit wird durch ein Joint Management Committee (JMC), in dem Lehrende beider Hochschulen vertreten sind, qualitätssichernd überwacht und in regelmäßigen Abständen evaluiert. Bei Bedarf erfolgen Anpassungen, um die Studierbarkeit in fachlicher und organisatorischer Hinsicht zu optimieren. Innerhalb der Studienabschnitte an der ECUST und der TH Lübeck ist eine sehr gute Abstimmung klar erkennbar. Der Übergang zwischen den Studienabschnitten ist organisatorisch ebenfalls sehr gut ausgestaltet. Bei der Weiterentwicklung der Studiengänge sollte durch das JMC besonders darauf geachtet werden, dass die Verzahnung der fachlichen Inhalte der beiden Studienabschnitte weiterhin ein schlüssiges, konsekutiv aufeinander aufbauendes Gesamtbild ergibt und die Studierenden auf den an der ECUST erworbenen Grundlagen an der TH Lübeck in vertiefenden Fächern aufbauen können.

Der Workload ist in den einzelnen Modulen insgesamt für naturwissenschaftlich-technische Studiengänge angemessen und über die einzelnen Semester gleichmäßig verteilt. Gleiches gilt für die Aufteilung in Präsenz- und Selbstlernzeiten, die in den Modulhandbüchern für die Studierenden transparent und strukturiert aufbereitet sind. Zahlreiche Module mit weniger als 5 ECTS-Punkten

und Module mit mehreren Prüfungsleistungen insbesondere im ersten Studienabschnitt führen über alle Semester hinweg insgesamt zu einer vergleichsweise hohen Prüfungsanzahl. Angesichts des geringeren Prüfungsumfangs und unter Berücksichtigung interkultureller Aspekte des Studienprogramms erscheint das vertretbar zu sein und die Studierbarkeit der beiden Studiengänge nicht grundsätzlich zu beeinträchtigen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studiengänge sind nach Einschätzung des Gutachtergremiums gut und verlässlich geplant, durch den Einsatz von chinesischen und deutschen Lehrenden muss aufgrund der Koordination und Abstimmung beider Seiten eine frühzeitige Planung erfolgen. Durch das Angebot von Blockveranstaltungen und die Schaffung von Freiräumen für die Studierenden für den Spracherwerb, werden an die Planung des Studienbetriebs weiterhin erhöhte Anforderungen gestellt. Die Programmverantwortlichen sowohl an den einzelnen Standorten als auch übergreifend im Joint Management Committee (JMC) gewährleisten die Studierbarkeit durch eine abgestimmte und klar strukturierte Studienorganisation.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung (nicht angezeigt)

2.2.7 Nicht einschlägig: Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte (*nicht angezeigt*)

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01

Sachstand

Die meisten der teilnehmenden Lehrkräfte beschäftigen sich über den Unterricht hinaus mit inhaltlichen Fragen ihrer jeweiligen Studiengänge über die Lehre hinaus, z.B. durch die Mitarbeit in Forschungsprojekten, Fachgruppen und/oder durch die Beteiligung am professionellen Fachdiskurs auf nationaler und internationaler Ebene. Diese aktuellen Aktivitäten sind im Personalhandbuch dokumentiert. Durch diese Aktivitäten werden die Aktualität und Angemessenheit der fachlichen und

wissenschaftlichen Anforderungen des Studienganges sichergestellt. Auf Modulebene beziehen die Lehrenden aktuelle externe und eigene Forschungsergebnisse in ihre Lehre ein.

Die TH Lübeck fördert die Weiterbildung der Lehrenden durch die Gewährung von Forschungs- und Praxissemestern. Darüber hinaus stärken eingeladene Vorträge von Experten aus Wissenschaft und Praxis den Weitblick der Studierenden. Zum Forschungsumfeld gehören Kompetenzzentren und Fachgruppen wie z.B. das Kompetenzzentrum Center for Industrial Biotechnology (CiB) oder die Fachgruppe Klima- und Umweltschutz. Zeitgemäße didaktische Methoden werden durch Lehrveranstaltungen des Lecturing Service Center der TH Lübeck für Dozenten vermittelt. Darüber hinaus bietet das Institut für Lerndienstleistungen didaktische Workshops mit dem Schwerpunkt Online-Lehre an.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die fachliche Aktualität des Studiengangs ist aus Sicht des Gutachtergremiums gegeben und entspricht dem aktuellen Stand der Wissenschaft. Durch den fachlichen Austausch auf anwendungsbezogener und wissenschaftlicher Ebene werden sowohl die Anforderungen der Wissenschaft als auch der Berufspraxis im Studienprogramm angemessen reflektiert und integriert. Eine Weiterentwicklung des Studiengangs erfolgt gemeinsam zwischen chinesischen und deutschen Lehrenden, was maßgeblich zur guten Qualität des Programms beiträgt. Somit ist eine dauerhafte Weiterentwicklung des Bachelorstudiengangs gewährleistet.

Die aktuellen Aktivitäten der Lehrenden sind im Personalhandbuch dokumentiert. Durch diese Aktivitäten werden die Aktualität und Angemessenheit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen des Studienganges gewährleistet. Auf Modulebene beziehen die Lehrenden aktuelle externe und eigene Forschungsergebnisse in ihre Lehre ein.

Die TH Lübeck fördert die Weiterbildung der Lehrenden durch die genannten Maßnahmen nach Ansicht des Gutachtergremiums angemessen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02

Sachstand

Der Studiengang Informationstechnik setzt die veröffentlichten Empfehlungen der Gesellschaft für Informatik (GI) um. Die Empfehlung sieht unterschiedliche Ausprägungen in Breite und Tiefe zur Schwerpunktsetzung vor. Ziel der Ausbildung im Studiengang Informationstechnik ist es, die Studierenden zu befähigen, komplexe Fragestellungen mit IT-typischen Werkzeugen zu beantworten.

Auf Modulebene beziehen die Dozentinnen und Dozenten aktuelle externe und eigene Forschungsergebnisse in ihre Lehre ein. Die TH Lübeck fördert die Weiterbildung der Lehrenden durch die Gewährung von Forschungs- und Praxissemestern. Darüber hinaus stärken eingeladene Vorträge von Experten aus Wissenschaft und Praxis den Weitblick der Studierenden. Zum Forschungsumfeld gehören die Kompetenzzentren mit Projekten, wie z.B. CoSA, das sich mit den Bereichen Internet und Cloud Computing beschäftigt. Aktuelle didaktische Methoden werden durch Lehrveranstaltungen des Dozentenservicezentrums der TH Lübeck für Dozenten vermittelt. Darüber hinaus bietet das Institut für Lerndienstleistungen didaktische Workshops mit dem Schwerpunkt Online-Lehre an.

Die natur-, ingenieur- und gesellschaftswissenschaftlichen Inhalte des Studiengangs Informationstechnik sind im Studienplan und in den Modulblättern zu den Lehrveranstaltungen ausgewiesen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die fachliche Aktualität des Studiengangs ist aus Sicht des Gutachtergremiums gegeben und entspricht dem aktuellen Stand der Wissenschaft. Durch den fachlichen Austausch auf anwendungsbezogener und wissenschaftlicher Ebene werden sowohl die Anforderungen der Wissenschaft als auch der Berufspraxis im Studienprogramm angemessen reflektiert und integriert. Eine Weiterentwicklung des Studiengangs erfolgt gemeinsam zwischen chinesischen und deutschen Lehrenden, was maßgeblich zur guten Qualität des Programms beiträgt. Somit ist eine dauerhafte Weiterentwicklung des Bachelorstudienganges gewährleistet.

Die aktuellen Aktivitäten der Lehrenden sind im Personalhandbuch dokumentiert. Durch diese Aktivitäten werden die Aktualität und Angemessenheit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen des Studienganges gewährleistet. Auf Modulebene beziehen die Lehrenden aktuelle externe und eigene Forschungsergebnisse in ihre Lehre ein.

Die TH Lübeck fördert die Weiterbildung der Lehrenden durch die genannten Maßnahmen nach Ansicht des Gutachtergremiums angemessen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3.2 Nicht einschlägig: Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Das Programm wird von der JMC, dem Fachbereich und dem Programmausschuss weiterentwickelt und neu ausgerichtet. Die Professoren und Dozenten des Studiengangs sind im Programmausschuss vertreten. Es gibt keine Studierendenvertreter im Ausschuss, da die Studierenden nur 3 Semester in Deutschland bleiben. Es gibt jedoch einen gewählten studentischen Klassensprecher, der in engem Kontakt mit der Studiengangsleitung steht, um Fragen, Probleme und Anregungen zu kommunizieren, die direkt an den Ausschuss weitergeleitet werden. Darüber hinaus können die Studierenden über eine universitätsweite Wunschbox anonym Anregungen, Kritik und Vorschläge einreichen, die dann in den jeweiligen Lehrveranstaltungen diskutiert werden.

An der TH Lübeck wird die Lehre jedes Semester von den einzelnen Fachbereichen bzw. dem Sprachenzentrum evaluiert. Grundlage für die Durchführung der Lehrveranstaltungsevaluation ist die Evaluationsatzung. Sie wird vom Senat verabschiedet und regelt die Verfahren und die jeweiligen Zuständigkeiten. Der verwendete Fragebogen ist der Evaluationsatzung beigelegt. Eine Absolventenbefragung wird zweimal im Jahr während der Abschlussfeierlichkeiten durchgeführt.

Seit dem Sommersemester 2016 erfolgt die Evaluation ausschließlich online über die jeweiligen Lehrveranstaltungen im Lernraum (Moodle). Seit 2017 werden alle Lehrveranstaltungen des Fachbereichs Angewandte Naturwissenschaften jedes Semester evaluiert. Die Ergebnisse der Evaluation werden automatisch an die jeweiligen Lehrenden und den Evaluationsbeauftragten versandt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die beiden Studiengänge werden entsprechend der Evaluationsatzung kontinuierlich überprüft und inhaltlich angepasst. Die Evaluationen finden regelmäßig statt, nicht in allen Fächern jährlich, aber jedes Jahr in einigen Fächern. Es handelt sich dabei um ein Online-Verfahren, das anfänglich von den chinesischen Studierenden stark genutzt wurde, allerdings mit einer eingeschränkten Aussagekraft, da immer sehr gute Bewertungen eingestellt wurden. Zwischenzeitlich ist die Anzahl der Bewertungen zurückgegangen, allerdings hat das Niveau der Aussagen zugenommen. Hier hat es offensichtlich im Laufe der Zeit einen kulturellen Wandel bei den chinesischen Studierenden gegeben.

Die Evaluationsergebnisse werden von den Lehrenden ausgewertet und ggf. mit den Studierenden besprochen, mit dem Ziel die entsprechenden Lehrveranstaltungen entsprechend anzupassen. Die

datenschutzrechtlichen Belange werden dabei nach Ansicht des Gutachtergremiums in ausreichender Form gewahrt (siehe auch Evaluationsatzung § 5).

Besonders positiv ist herauszustellen, dass es neben der formalen Evaluierung und dem studentischen Klassensprecher einen ständigen offenen Austausch der Lehrenden und Studierenden zu Studieninhalten und -schwerpunkten gibt, der informell zu schnellen Anpassungen führt.

Zusammenfassend ist anzuerkennen, dass das Kriterium Studienerfolg an der TH Lübeck umfangreich erfüllt ist, weil die vorhandenen Evaluationsmaßnahmen regelmäßig zu Einsatz kommen und entsprechend der Evaluationsatzung durchgeführt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung (nicht angezeigt)

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Es gibt keine Lehrveranstaltungen im Studiengang, in denen biologisches oder gefühltes Geschlecht, persönliche Neigung oder irgendeine Art von Behinderung speziell angesprochen werden. In Vorlesungen wird auf Behinderungen jeglicher Art Rücksicht genommen, Prüfungen werden in geeigneter Form zur Verfügung gestellt.

Laborkurse können so gestaltet werden, dass auf besondere Situationen von Studierenden eingegangen werden kann. So können z.B. Praktika für schwangere Studentinnen so gewählt werden, dass die Studentin keinen Gefährdungen ausgesetzt ist. Die geltenden rechtlichen Grundlagen wie Arbeitsschutzbestimmungen und Strahlenschutzgesetze und -verordnungen sind zu beachten.

Hierzu gibt es allgemeine Aussagen der TH Lübeck:

Gleichstellung

An der TH Lübeck ist die Gleichstellungspolitik institutionalisiert und Teil der Personal- und Organisationsentwicklung. Die Gleichstellungspolitik ist sowohl in der Grundordnung als auch im Gleichstellungsplan der Hochschule verbindlich festgelegt:

- Artikel 10 des Grundgesetzes lautet wie folgt: "Die Hochschulen haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die verfassungsrechtlich gebotene Chancengleichheit von Frauen und Männern anzustreben und Maßnahmen zur Beseitigung bestehender Nachteile zu treffen. Dazu gehören

insbesondere Maßnahmen zur Erhöhung des Anteils von Mitgliedern in Bereichen, in denen weibliche oder männliche Universitätsangehörige unterrepräsentiert sind, sowie zur Vereinbarkeit von Familie und Studium, Erwerb wissenschaftlicher Qualifikation und Beruf. Bei allen Vorschlägen und Entscheidungen sind die geschlechtsspezifischen Auswirkungen zu berücksichtigen. Das Nähere regelt der Gleichstellungsplan der Hochschule."

- Der Gleichstellungsplan bildet die Ergänzung zum Struktur- und Entwicklungsplan der Hochschule. In den Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit dem Ministerium und zwischen dem Präsidium und den Fachbereichen ist Gleichstellung ein zentrales Thema, das mit Zielvereinbarungen und Leistungsbudgets verbunden ist. Die Hochschule hat eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte und eine Diversity-Beauftragte, jeder Fachbereich hat eine nebenamtliche Gleichstellungsbeauftragte. Die Umsetzung dieser Konzepte und Gleichstellungsziele findet sich u.a. in der Durchführung des Girls' Day, des Equal Pay Day und des Schnupperstudiums für Schülerinnen, in der Arbeit des JuniorCampus (MINT-Nachwuchsförderung) und in den Maßnahmen für eine familiengerechte Hochschule (z.B. verlängerte Studienzeiten durch Kinderbetreuung, flexible Arbeitszeitmodelle). Informationen dazu finden Sie auf der Gleichstellungs-Website der Universität.

Nachteilsausgleich

Behinderte Studierende können sich jederzeit an beauftragte Professoren wenden. Diese Professoren haben besondere Funktionen übernommen: An der TH Lübeck gibt es einen Beauftragten für schwerbehinderte Studierende, der in jedem Fachbereich durch Beauftragte für studentische Angelegenheiten/ Beratungsprofessoren unterstützt wird. Die Berücksichtigung der Belange schwerbehinderter Studierender ist im Gesetz über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (HSG § 3 (5)) festgeschrieben. Studierende, die z.B. wegen der Betreuung eines Kindes oder wegen einer chronischen Erkrankung nicht in der Lage sind, an dem vorgeschriebenen Prüfungsverfahren teilzunehmen, können auf Antrag einen Nachteilsausgleich erhalten (siehe § 33 der Prüfungsverfahrensordnung).

ECUST

Gleichstellung der Geschlechter und Chancengleichheit einschließlich der Chancengleichheit für Frauen

Die beiden Studiengänge des deutsch-chinesischen Kooperationsprogramms zwischen der ECUST und der TH Lübeck, die 2009 die ACQUIN-Akkreditierung erhalten und bestanden haben, halten sich an das Prinzip des Gemeinwohls und legen den Schwerpunkt ihrer Zusammenarbeit auf die Heranbildung hochqualifizierter internationaler Ingenieur- und Verwaltungstalente. Bei der Umsetzung dieses kooperativen Programms halten wir uns an die Chancengleichheit und

Gleichberechtigung von Frauen und haben daher selbst keine Regeln zur Diskriminierung von Frauen aufgestellt. Die folgende Darstellung ist spezifisch.

Die Rekrutierung von Lehrern, die an diesem Programm teilnehmen

Bei der Auswahl der Lehrkräfte für dieses Kooperationsprogramm hält sich die ECUST an den Grundsatz der Chancengleichheit für alle Lehrkräfte, die die Anforderungen erfüllen, und legt keine geschlechtsspezifischen Beschränkungen fest, sondern behandelt Männer und Frauen gleich. Bei der Auswahl der Lehrkräfte berücksichtigen wir ihren Bildungshintergrund, ihre Titel und ihre Erfahrungen. Wir bevorzugen diejenigen, die in europäischen Ländern oder in Amerika studiert oder gearbeitet haben, da sie stets über gute Englischkenntnisse verfügen und mit den europäischen oder amerikanischen Bildungssystemen vertraut sind. Unter den Lehrkräften, die an diesem kooperativen Ausbildungsprogramm an der Deutsch-Chinesischen Technischen Hochschule (ECUST) teilnehmen, befinden sich viele weibliche Lehrkräfte.

Die Rekrutierung von Führungskräften, die an diesem Programm teilnehmen

Auch bei der Auswahl des Führungspersonals, das an diesem Programm teilnimmt, halten wir uns an den Grundsatz der Chancengleichheit und legen keine geschlechtsspezifischen Beschränkungen fest, sondern behandeln Männer und Frauen gleich. Wir berücksichtigen stets ihre Englisch- oder Deutschkenntnisse, ihren Bildungshintergrund, ihre Berufserfahrung und vor allem ihre Verantwortung. In den letzten Jahren haben wir bei der Auswahl von Führungskräften verstärkt auf diejenigen geachtet, die in Europa oder Amerika studiert und ihren Abschluss gemacht haben. Dies liegt auch an ihren hervorragenden Englisch-/Deutschkenntnissen und ihrer Vertrautheit mit den europäischen/amerikanischen Bildungssystemen. Mittlerweile stellen Frauen einen großen Teil des gesamten Führungspersonals des Sino-German College of Technology dar.

Die Zahl der an diesem Programm teilnehmenden Studierenden

Das deutsch-chinesische kooperative Ausbildungsprogramm ist vom chinesischen Außenministerium genehmigt. Jedes Jahr ist die Anzahl der von uns eingeschriebenen Studierenden Teil des Einschreibungsplans der ECUST und gehört zur geplanten Einschreibung. Gemäß den Immatrikulationsbestimmungen des chinesischen Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit (MoE), die besagen, dass es keine geschlechtsspezifischen Beschränkungen bei der Zulassung gibt, organisieren wir die Einschreibung unserer Studierenden ohne geschlechtsspezifische Beschränkungen, was auch mit den entsprechenden Bestimmungen der ECUST übereinstimmt. Wenn wir unsere Rekrutierungsinformationen veröffentlichen, werden wir das Geschlecht nicht festlegen. und wir schreiben die Studierenden nur unter Berücksichtigung ihrer Ergebnisse in der College-Aufnahmeprüfung und ihrer Wünsche ein.

Die Rechte der an diesem Programm teilnehmenden Studierenden

Alle Studierenden, die an diesem deutsch-chinesischen Kooperationsprogramm teilnehmen, sind in allen Bereichen des Unterrichts und der Talentförderung gleichberechtigt, z. B. bei Kursen, Vorlesungen, Prüfungen, bei der Beantragung von und der Teilnahme an allen Arten von Stipendien und bei der Teilnahme an verschiedenen ehrenamtlichen Tätigkeiten usw., und zwar vom Zeitpunkt ihrer Immatrikulation an der ECUST bis zu ihrem Abschluss. Sowohl die chinesische als auch die deutsche Seite legen den Studentinnen keine unfairen Beschränkungen auf. Alle männlichen und weiblichen Studierenden in diesem Programm genießen in ihren Studienphasen in China und Deutschland die gleichen Rechte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In der Zusammenarbeit mit der THL wird garantiert, dass die Themen Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ausreichend Berücksichtigung finden, wobei die Standards der THL maßgebend sind. Anders als im deutschen sind im chinesischen System schon wegen fehlender sprachlicher Unterscheidung der Geschlechter weniger Herausforderungen rund um das Thema aktuell. Die in der PVO in § 19 verankerten Nachteilsausgleichsregelungen sind als angemessen zu bewerten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung (nicht angezeigt)

2.6 Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

2.7 Nicht einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Der Studiengang ist eine Kooperation zwischen der ECUST und der TH Lübeck und führt zu einem Doppelabschluss. Die Anerkennung von Studienleistungen wird an der ECUST unabhängig von der TH Lübeck durchgeführt. An der TH Lübeck werden alle Kurse, die in China benotet werden, nach der Bayerischen Formel berechnet. Etwa 1/3 der Gesamtanzahl der Lehrveranstaltungen wird von

deutschem Lehrpersonal der TH Lübeck unterrichtet. Eine Qualitätskontrolle wird von beiden Seiten im Rahmen einer halbjährlichen Sitzung des gemeinsamen Verwaltungsausschusses durchgeführt. Alle diese Besonderheiten sind in einem von beiden Seiten unterzeichneten Vertrag geregelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die umfangreichen Vereinbarungen zwischen der ECUST und der THL und einer weiteren deutschen Hochschule garantieren eine enge und reibungsfreie Zusammenarbeit im Sinne des Wohls der Studierenden und der Nachhaltigkeit des Studienprogramms. Im vorliegenden Kooperationsvertrag ist die Zusammenarbeit klar geregelt.

Die Zusammenarbeit der beiden Hochschulen, die schon seit 2013 existiert, ist nach Einschätzung des Gutachtergremiums sehr erfolgreich und bestens erprobt. Es ist zu erwarten, dass diese sehr gute und kollegiale Zusammenarbeit auch weiterhin gut funktionieren wird, auch dank des hohen Engagements aller Beteiligten. Für den Studiengang sind ausreichende Regelungen für eine nachhaltige Durchführung getroffen worden, die eine paritätische Einbindung der beteiligten Hochschulen sicherstellt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung (nicht angezeigt)

2.9 Nicht einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

Wegen der Pandemielage wurden die Gespräche der Begutachtung unter Zustimmung des Gutachtergremiums und der beteiligten Hochschulen virtuell durchgeführt.

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Musterrechtsverordnung (MRVO)/ Landesverordnung zur Regelung der Studienakkreditierung des Landes Schleswig-Holstein

3 Gutachtergremium

3.1 Hochschullehrer

- Prof. Dr.-Ing. Philipp Keil, Chemische Verfahrenstechnik, Technische Hochschule Rosenheim, Campus Burghausen
- Prof. Dr.-Ing. Rüdiger Lange, Chemische Verfahrens- und Anlagentechnik, Fakultät Maschinenwesen, Technische Universität Dresden
- Prof. Dr.-Ing. Matthias Schirmer, Ernst-Abbe-Hochschule Jena, Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen
- Prof. Dr. rer. nat. habil. Mario Schölzel, Professur für Prozessoren und Digitale Systeme, Hochschule Nordhausen, Institut für Informatik, Automatisierung und Elektronik

3.2 Vertreter der Berufspraxis

- Dr. Klaus-Peter Kalk, Operative Leitung / Head of Operations, LEUNA-Harze GmbH

3.3 Vertreterin der Studierenden

- Asma Djeridi, Studentin an der Hochschule RheinMain, Elektro- und Luftfahrttechnik

IV Datenblatt

1 Daten zu den Studiengängen

1.1 Studiengang 01

Erfassung „Abschlussquote“⁽²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Studiengang: Environmental Engineering, Bachelor
 Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung¹⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
WiSe 2020/21												
SoSe 2020	12	9	75 %									
WiSe 2019/20												
SoSe 2019	22	6	27 %	21	6	29 %	21	6	29 %	21	6	28,57 %
WiSe 2018/19												
SoSe 2018	32	11	34 %	30	11	37 %	30	11	37 %	30	11	36,67 %
WiSe 2017/18												
SoSe 2017	23	6	26 %	22	6	27 %	22	6	27 %	22	6	27,27 %
WiSe 2016/17												
SoSe 2016	27	11	41 %	26	11	42 %	27	11	41 %	27	11	40,74 %
WiSe 2015/16												
SoSe 2015	33	14	42 %	31	14	45 %	32	14	44 %	32	14	43,75 %
Insgesamt	149	57	38 %	130	49	37 %	132	49	36 %	132	49	36,36 %

¹⁾Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2013/2013.

³⁾Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Notenverteilung“

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WiSe 2020/21					
SoSe 2020	2	14	5		
WiSe 2019/20					
SoSe 2019	1	28	1		
WiSe 2018/19					
SoSe 2018	1	18	3		
WiSe 2017/18		1			
SoSe 2017	1	20	5		
WiSe 2016/17		1			
SoSe 2016		25	6		
WiSe 2015/16		1	1		
SoSe 2015	1	34	2		
Insgesamt	6	142	23		

¹⁾Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“

Studiengang: Environmental Engineering, Bachelor

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WiSe 2020/21					
SoSe 2020		21			21
WiSe 2019/20		0			
SoSe 2019		30			30
WiSe 2018/19		0			
SoSe 2018		22			22
WiSe 2017/18		0	1		1
SoSe 2017		26			26
WiSe 2016/17		0	1		1
SoSe 2016		31			31
WiSe 2015/16		0	2		2
SoSe 2015		37			37

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

1.2 Studiengang 02

Erfassung „Abschlussquote“⁽²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Studiengang: Information Technology, Bachelor

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
WiSe 2020/21												
SoSe 2020	38	9	24 %									
WiSe 2019/20												
SoSe 2019	32	8	25 %	30	8	27 %	32	8	25 %	32	8	25,00 %
WiSe 2018/19												
SoSe 2018	37	7	19 %	33	7	21 %	34	7	21 %	35	7	20,00 %
WiSe 2017/18												
SoSe 2017	30	8	27 %	30	8	27 %	30	8	27 %	30	8	26,67 %
WiSe 2016/17												
SoSe 2016	33	8	24 %	30	8	27 %	31	8	26 %	32	8	25,00 %
WiSe 2015/16												
SoSe 2015	34	4	12 %	34	4	12 %	34	4	12 %	34	4	11,76 %
Insgesamt	204	44	22 %	157	35	22 %	161	35	22 %	163	35	21,47 %

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Notenverteilung“

Studiengang: Information Technology, Bachelor

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WiSe 2020/21		1	1		
SoSe 2020	2	25	4		
WiSe 2019/20			1		
SoSe 2019	1	27	5		
WiSe 2018/19					
SoSe 2018	4	25	2		
WiSe 2017/18		1			
SoSe 2017	1	27	2		
WiSe 2016/17		0			
SoSe 2016	1	23	10		
WiSe 2015/16		1	1		
SoSe 2015	1	26	6		
Insgesamt	10	156	32		

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“

Studiengang: Information Technology, Bachelor

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WiSe 2020/21			2		2
SoSe 2020		30		1	31
WiSe 2019/20			1		1
SoSe 2019		33			33
WiSe 2018/19					
SoSe 2018		30		1	31
WiSe 2017/18			1		1
SoSe 2017		30			30
WiSe 2016/17					0
SoSe 2016		34			34
WiSe 2015/16			2		2
SoSe 2015		33			33

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	22.03.2021
Eingang der Selbstdokumentation:	30.09.2021
Zeitpunkt der Begehung:	28.03.2022
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Lehrende der THL und der ECUST, Studierende, Hochschulleitung
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde - besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	-

2.1 Studiengang 01 und Studiengang 02

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	23.09.2010 bis 30.09.2015 ACQUIN
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	29.09.2015 bis 30.09.2022 ACQUIN

V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher.

²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkrediterte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkrediterte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)